

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2438
des Abgeordneten Andreas Bernig
Fraktion DIE LINKE
Landtagsdrucksache 4/6377

Abfallanlage in Groß Kreuz

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2438 vom 16.06.2008 :

In Groß Kreuz ist die Errichtung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen geplant. Sowohl wegen der Art der dort verarbeiteten Abfälle als auch wegen des geplanten Umfangs der Anlage und des vermutlich erheblichen Mehraufkommens an LKW-Verkehr bestehen bei den Anwohnerinnen und Anwohnern erhebliche Bedenken.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörde ist für die Genehmigung der Anlage zuständig?
2. Seit wann läuft das Genehmigungsverfahren, welche Verfahrensschritte wurden bisher absolviert und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?
3. Welche Stoffe sollen in welchem Umfang laut Antragstellung in Groß Kreuz wie gelagert und verarbeitet werden?
4. Mit welchen immissionsschutzrechtlich beachtenswerten Auswirkungen ist direkt durch den Betrieb der Anlage zu rechnen?
5. Mit welchen sonstigen Auswirkungen und Wechselwirkungen (Verkehr, Lärm, ...) ist mittelbar in der gesamten Gemeinde Groß Kreuz zu rechnen?
6. Wie fließen die mittelbaren Auswirkungen und Wechselwirkungen in das Genehmigungsverfahren ein?
7. Wie hat sich die Gemeinde zu dem Vorhaben positioniert und welchen Einfluss hat dies auf das Genehmigungsverfahren?
8. Welche gesundheitlichen Risiken gehen von dem Vorhaben und den zur Weiterverarbeitung vorgesehenen Stoffen aus?
9. Welche Risiken bestehen für die Umwelt - insbesondere für Boden, Wasser, Flora und Fauna?
10. Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind generell und ggf. zusätzlich erforderlich?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Behörde ist für die Genehmigung der Anlage zuständig?

zu Frage 1:

Für die Genehmigung der Anlage ist das Landesumweltamt Brandenburg zuständig.

Frage 2:

Seit wann läuft das Genehmigungsverfahren, welche Verfahrensschritte wurden bisher absolviert und wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

zu Frage 2:

Auf Antrag vom 13.09.2007 erfolgte für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Mit Schreiben vom 20.10.2007 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Am 14.11.2007 beantragte die SITA Remediation GmbH eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle am Standort Groß Kreuz (Havel). Nach Erfüllung mehrerer Nachforderungen der Genehmigungsverfahrensstelle konnte das Genehmigungsverfahren am 28.01.2008 eröffnet und die Behördenbeteiligung eingeleitet werden.

Am 13.02.2008 wurde das Vorhaben im Amtsblatt für Brandenburg, in der Tageszeitung Märkische Allgemeine und in der Tageszeitung Potsdamer Neueste Nachrichten bekannt gemacht. Vom 20.02.2008 bis 19.03.2008 erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen. Die Einwendungsfrist endete am 02.04.2008. Es wurden 93 Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin fand am 23.04.2008 statt.

Das Verfahren befindet sich noch immer in der Phase der Behördenbeteiligung. Es gibt noch Nachforderungen von verschiedenen Behörden. Erst nach Vorliegen aller Stellungnahmen und Prüfung aller Einwendungen kann über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Frage 3:

Welche Stoffe sollen in welchem Umfang laut Antragstellung in Groß Kreuz wie gelagert und verarbeitet werden?

zu Frage 3:

Es ist beabsichtigt, eine breite Palette schwermetallhaltiger Abfälle einzusetzen, die durch Mischung mit Zuschlag- und Hilfsstoffen stabilisiert werden sollen. Die Lagerung erfolgt je nach Beschaffenheit des Materials in Lagerboxen oder Silos. Die Behandlungskapazität der Anlage soll 60.000 Mg/a (Megagramm pro Jahr, Megagramm = 1000 Kilogramm = 1 Metrische Tonne t) betragen. Davon entfallen 40.000 Mg/a auf die Inputabfälle und 20.000 Mg/a auf die benötigten Hilfs- und Zuschlagstoffe.

Frage 4:

Mit welchen immissionsschutzrechtlich beachtenswerten Auswirkungen ist direkt durch den Betrieb der Anlage zu rechnen?

zu Frage 4:

Aufgrund der Charakteristik des Anlagenbetriebes ist grundsätzlich mit staubförmigen Emissionen und Lärm zu rechnen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob es hierdurch zu entscheidungserheblichen Auswirkungen kommen kann.

Frage 5:

Mit welchen sonstigen Auswirkungen und Wechselwirkungen (Verkehr, Lärm, ...) ist mittelbar in der gesamten Gemeinde Groß Kreuz zu rechnen?

zu Frage 5:

Als sonstige Auswirkungen und Wechselwirkungen, mit denen mittelbar in der gesamten Gemeinde zu rechnen ist, kommt eine Erhöhung des LKW-Verkehrs (An- und Abfahrtverkehr) mit den hiermit verbundenen möglichen Folgen (Lärm, Vibrationen) in Betracht.

Frage 6:

Wie fließen die mittelbaren Auswirkungen und Wechselwirkungen in das Genehmigungsverfahren ein?

zu Frage 6:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezieht sich auf den Anlagenbetrieb und das Anlagengelände. Mittelbare Auswirkungen und Wechselwirkungen sind nur unter bestimmten engen Voraussetzungen in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes berücksichtigungsfähig. Inwieweit dies bei der beantragten Anlage der Fall ist, wird derzeit im Genehmigungsverfahren geprüft.

Frage 7:

Wie hat sich die Gemeinde zu dem Vorhaben positioniert und welchen Einfluss hat dies auf das Genehmigungsverfahren?

zu Frage 7:

Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) hat am 29.01.2008 ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt. Damit ist die Voraussetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im Genehmigungsverfahren erfüllt.

Frage 8:

Welche gesundheitlichen Risiken gehen von dem Vorhaben und den zur Weiterverarbeitung vorgesehenen Stoffen aus?

zu Frage 8:

Bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte im Betrieb und bei der Weiterverarbeitung ist davon auszugehen, dass keine gesundheitlichen Risiken bestehen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung.

Frage 9:

Welche Risiken bestehen für die Umwelt - insbesondere für Boden, Wasser, Flora und Fauna?

zu Frage 9:

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schadstoffe und sonstige Anforderungen zum Schutz der Umwelt sind Genehmigungsvoraussetzung. Ob die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist, wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Bei Einhaltung der Anforderungen und Grenzwerte ist nicht von Risiken für die Umwelt auszugehen.

Frage 10:

Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind generell und ggf. zusätzlich erforderlich?

zu Frage 10:

Da das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können derzeit noch keine Aussagen zu weiteren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder sonstigen Auflagen in einer Genehmigung gemacht werden. Hierüber wird nach Abschluss der Prüfung im Falle der Genehmigung der Anlage durch die Genehmigungsbehörde entschieden.